

Verordnung des BVET (1/07) über Massnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

vom 7. August 2007

Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET),

gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹
und Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung vom 18. April 2007²
über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten,

verordnet:

Art. 1 Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche

Zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich sind die Massnahmen gemäss Entscheidung 2007/552/EG der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 6. August 2007³ mit vorübergehenden Massnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich für die Schweiz anwendbar.

Art. 2 Reiseverkehr

Im Reiseverkehr ist das Einführen von Tierprodukten von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen sowie von anderen Paarhufern aus Grossbritannien verboten.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 8. August 2007 um 0 Uhr in Kraft.⁴

7. August 2007

Bundesamt für Veterinärwesen

Hans Wyss

SR 916.443.105.1

¹ SR 916.40

² SR 916.443.10

³ ABl. L 206 vom 7.08.2007, S. 10;

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_206/l_20620070807de00100021.pdf

⁴ Diese Änd. wurde am 7. Aug. 2007 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR 170.512).

